Kirchheim.

Die Gemeinde Kirchheim b. München erlässt aufgrund § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) i.V.m. § 12 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) in der jeweils geltenden Fassung folgende

RECHTSVERORDNUNG

über die Freigabe von Verkaufszeiten während des allgemeinen Ladenschlusses der Verkaufsstellen im Rahmen des im Räter-Einkaufs-Zentrums stattfindenden Marktes „5. Street Food Festival“ am 11. September 2022

§ 1 Ausnahmeregelung

Abweichend von der Vorschrift des § 3 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) dürfen Verkaufsstellen im Geltungsbereich dieser Verordnung am Sonntag, 11. September 2022 von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Verordnung wird auf das unmittelbare räumliche Umfeld des nach Titel IV der Gewerbeordnung (GewO) festgesetzten Jahrmarktes „5. Street Food Festival“ im Räter-Einkaufs-Zentrum, 85551 Kirchheim b. München, Ortsteil Heimstetten (begrenzt durch die Straßenzüge Glockenblumenstraße, Räterstraße, Am Gangsteig, Zugspitzstraße) festgesetzt.

§ 3 Arbeitnehmerschutz

1. Der Erlass dieser Rechtsverordnung begründet keine Verpflichtung der Arbeitnehmer, in den Verkaufsstellen während der gesetzlichen Ladenschlusszeiten anwesend zu sein.

2. Gewerbetreibende, die die erweiterten Ladenöffnungszeiten in Anspruch nehmen, müssen die Einhaltung der geltenden Arbeitnehmervorschriften beachten (§ 17 LadSchlG - Arbeitszeit an Sonn- und Feiertagen, Arbeitszeitgesetz, Mutterschutzgesetz, Jugendarbeitsschutzgesetz, usw.). Zudem sind die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (FTG) zu beachten.

§ 4 Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen stellen, soweit sie nicht nach § 25 LadSchlG Straftaten sind, eine Ordnungswidrigkeit gem. § 24 LadSchlG dar.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und am 12. September 2022 außer Kraft.

Kirchheim b. München, 30. August 2022

Maximilian Böltl
Erster Bürgermeister